

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2014

Nr. 2014/269

## Lüsslingen-Nennigkofen: Änderung Bauzonenplan Dorfstrasse 20 (GB Nrn. 167 und 169)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans Dorfstrasse 20 (GB Nrn. 167 und 169) zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Bei der Hofliegenschaft an der Dorfstrasse Nrn. 20 und 21 bzw. den Grundstücken GB Nrn. 167 und 169 in Nennigkofen handelt es sich um einen ehemaligen Landwirtschaftsbetrieb. Er wurde 2010 aufgegeben. Das Amt für Landwirtschaft hat am 28. Februar 2013 verfügt, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke mit den dazugehörigen landwirtschaftlichen Gebäuden kein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 bzw. Art. 47 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) bzw. § 19 kantonales Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) mehr darstellt. Die landwirtschaftlichen Parzellen sind verpachtet und der Hof kann auf Grund der Tierschutzvorschriften nicht mehr für die Tierhaltung genutzt werden.

Der rechtsgültige Bauzonenplan teilt den östlichen Teil der Parzelle GB Nr. 169 der Kernzone Erhalt, den westlichen Teil von GB Nr. 169 sowie den südlichen Teil der Parzelle GB Nr. 167 der Landwirtschaftszone zu. Der nördliche Teil von GB Nr. 167 liegt in der Freihaltezone. Das Hauptgebäude und der Speicher stehen unter kantonalem Denkmalschutz.

Die Eigentümerschaft möchte die Liegenschaft mit dem Ziel verkaufen, dass die Gebäude zu Wohnzwecken genutzt werden. Dazu wird der in der Landwirtschaftszone liegende Teil in die Kernzone Erhalt umgezont. Die einzuzonende Fläche beträgt ca. 9'300 m<sup>2</sup>. Der gesamte Bereich wird mit einem Bereich „Verbot von zusätzlichen Hauptbauten (ausser An- und Nebenbauten)“ überlagert. Die übrige Fläche der Liegenschaft verbleibt in der Freihaltezone.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. Oktober 2013 bis am 2. November 2013. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Der Gemeinderat behandelte die Einsprache am 5. November 2013. Er entschied, nicht auf die Einsprache einzutreten und beschloss gleichzeitig die Planung. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Bauzonenplans Dorfstrasse 20 (GB Nrn. 167 und 169) der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird genehmigt.

- 3.2 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'623.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'600.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung, (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit 3 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan Dorfstrasse 20, GB Nrn. 167 und 169)